

Verkaufsbedingungen

1. Geltung

Die AWM Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG, nachfolgend AWM AG genannt, wird ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig. Der Besteller erklärt sich mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens durch Entgegennahme der Leistung einverstanden.

Dies gilt auch dann, wenn er diesen Bedingungen ausdrücklich widersprochen hat.

Entgegenstehende oder von den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn die AWM AG ihnen nicht nochmals nach Bekanntgabe ausdrücklich widersprochen hat.

2. Angebot

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Beschaffenheitsklärungen der AWM AG oder Beschaffenheitsvereinbarungen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich vorliegen.

3. Urheberrecht / Daten

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Unterlagen, Abbildungen sowie sämtlichen anderen von der AWM AG erstellten oder zur Erstellung herangezogenen Unterlagen sowie überlassenen Werkzeugen, Formen, Mustern, Modellen, Profilen, Verfahrensprozessen sowie Programmen behält sich die AWM AG eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Unterlagen, Programme, Werkzeuge etc. sowie danach hergestellte Gegenstände dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AWM AG Dritten, d. h. Personen, die nicht Vertragspartner sind, zugänglich gemacht werden, vom Vertragspartner für sich oder für Dritte verwendet oder für andere, als die vertraglichen Zwecke genutzt werden.

Der Besteller ist damit einverstanden, dass die AWM AG Nachrichten, Zeichnungen etc. im Wege des elektronischen Datenverkehrs übersendet.

Sollte es durch elektronische Datensendungen der AWM AG zu Sachschäden beim Besteller durch Computerviren kommen, so besteht Einigkeit, dass die AWM AG nur haftet, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Umfang der Lieferung

Für den Umfang und Inhalt der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der AWM AG maßgebend. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Gegebenenfalls angegebene Lieferfristen / Fertigstellungsfristen sind annähernd unverbindlich. Verbindliche Lieferfristen / Fertigstellungsfristen gelten ausnahmsweise nur dann als vereinbart, wenn diese ausdrücklich schriftlich von der AWM AG bestätigt werden. Die Lieferfristen / Fertigstellungsfristen verlängern sich in angemessenen Verhältnis bei verspäteter Beibringung von benötigten Unterlagen durch den Besteller, im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflusses der AWM AG liegen.

Dies gilt auch, wenn die vorbezeichneten Umstände beim Unterlieferanten der AWM AG eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der AWM AG zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird die AWM AG dem Besteller mitteilen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Gerät die AWM AG in Verzug, so kann der Besteller vorbehaltlich des Bestehens von Schadensersatzansprüchen nach XI. eine Entschädigung von höchstens 0,5% des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, keinesfalls mehr als 5% des Wertes der rückständigen Lieferung beanspruchen. Ein Anspruch auf Konventionalstrafe bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AWM AG. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist die AWM AG berechtigt, beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, der durch die Lagerung entstandenen Kosten in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der AWM AG.

5. Preise und Zahlung

- Alle Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und Versand zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung per Überweisung an die AWM AG zu leisten und zwar ohne jeden Abzug
 - 1/3 Anzahlung nach Auftragsbestätigung
 - 1/3 nach Lieferung und Rechnungserhalt bei Produkten des Sondermaschinenbaus, bei Produkten des Werkzeugbaus nach Erstmusterung und Rechnungserhalt
 - der Restbetrag nach Abnahme
 - für getrennte Lieferung von Maschinen- Zubehör- und Ersatzteilen sofort nach Rechnungserhalt netto.
 - Rechnungen für Reparatur- und Lohnleistungen sowie Ersatzlieferungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
- Dem Besteller steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Die Aufrechnung mit Ansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche sind unstrittig und rechtskräftig festgestellt.
- Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Gefahrübergang

- Versand und Beförderung erfolgen auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers schließt die AWM AG eine Transportversicherung ab.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7. Abnahme

Eine förmliche Abnahme erfolgt nur, wenn schriftlich vereinbart. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von zwölf Werktagen nach Lieferung. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung außerhalb der Bemusterungsphase zur Serienproduktion in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Auf Verlangen der AWM AG sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Gleiches gilt, bevor Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers seitens der AWM AG durchgeführt werden. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen z. B. aus Akzeptanzwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, und auch für die Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.
- Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 und 5 auf uns übergehen.

4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Besteller für die abgetretenen Forderungen erwirbt. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsrecht gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

6. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Er ist verpflichtet, die eingezogenen Beträge in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abzuführen. Mit der Einziehung durch den Käufer wird unsere Forderung sofort fällig. Die Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Von unserem Widerspruchsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Besteller durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Eine weitere Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung durch den Besteller ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoriergelos den Wert unserer gesicherten Forderungen übersteigt. Mit Gürtelschnitt des Factoriergeloses wird unsere Forderung sofort fällig.

7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Besteller uns unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

9. IX. Sicherheitsleistung

Die AWM AG ist berechtigt vom Besteller Sicherheit für die von ihr zu erbringenden Leistungen einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen zu verlangen. Die Sicherheitsleistung hat durch unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische, unter Verzicht der Einrede der Vorausklage erklärte Bürgschaft einer in der EU ansässigen Großbank, Sparkasse oder Kreditversicherung zu erfolgen.

Die AWM AG ist berechtigt die Sicherheit in der Weise zu verlangen, dass sie dem Besteller zur Leistung der Sicherheit eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt, dass sie nach dem Ablauf der Frist ihre Leistung verweigere. Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruches, wie er sich aus dem Vertrag ergibt sowie wegen Nebenforderungen verlangt werden. Diese sind mit 10% des zu sichernden Vergütungsanspruches anzusetzen. Leistet der Besteller die Sicherheit nicht innerhalb einer Nachfrist, verliert der AWM AG nach Ankündigung das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Macht die AWM AG neben den ihr bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen Schadensersatz geltend, ist sie berechtigt, diesen auf 20% des vereinbarten Nettowertes pauschalieren. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Besteller unbenommen. Der AWM AG steht der Nachweis eines höheren Schadens zu.

10. X. Gewährleistung / Mängelhaltung

Die AWM AG haftet für wesentliche Mängel im Rahmen der Gewährleistungsfrist von einem Jahr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Wareneingang mit, in der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auf qualitative und quantitative Mängel zu prüfen. Mängelrügen und quantitative Beanstandungen wegen Unvollständigkeit der Warenlieferung sind der AWM AG innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mit genauen Angaben über Art und Umfang eines etwaigen Mangels schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Aufdeckung der AWM AG schriftlich bekanntzugeben.

Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel und Schäden, die infolge ungeeigneter, unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, sofern sie nicht auf ein Verschulden der AWM AG zurückzuführen sind. Es wird keine Gewähr übernommen für Verschleißteile nach Maßgabe der Verschleißliste, sowie Verbrauchteile.

Der Besteller hat der AWM AG ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Zu diesem Zweck ist der Besteller verpflichtet, den Gegenstand auf Verlangen der AWM AG an diesen auszuhandeln. Gelingt es der AWM AG den Mangel im eigenen Betrieb nicht zu beseitigen, so ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, soweit eine, der AWM AG schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Für den Fall der Nacherfüllung in Form der Neuherstellung hat der Besteller Wertersatz für das ursprüngliche Werk zu leisten.

Die AWM AG ist berechtigt für jeden Monat der Gewährleistungsfrist vor Geltendmachung der Nacherfüllung in Form der Neuherstellung Wertersatz abzurechnen.

Ist eine Ausbringung vereinbart, so darf die AWM AG Wertersatz in Höhe des Prozentsatzes abrechnen, der der erreichten Ausbringung zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Nacherfüllung in Form der Neuherstellung im Verhältnis zur Soll-Ausbringung entspricht. Kommt es im Rahmen von Nacherfüllungsmaßnahmen zu Sonderbemusterungen, so stellen die dafür anfallenden Kosten keinen Schaden dar.

11. XI. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie des Körpers, der Gesundheit und des Lebens zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem von der AWM AG hergestellten Werk selbst entstanden sind (Folgeschäden), sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die AWM AG hervorgerufen worden sind. Die Haftungshöhe ist, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, auf 1 Mio. € beschränkt.

12. XII. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, so wird der AWM AG neben dem ihr entstandenen tatsächlichen Aufwand entgangener Gewinn in Höhe von 10% des vereinbarten Verkaufspreises zu. Der AWM AG bleibt nachgelassen, einen höheren, dem Besteller bleibt nachgelassen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

13. XIII. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Erfurt. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.